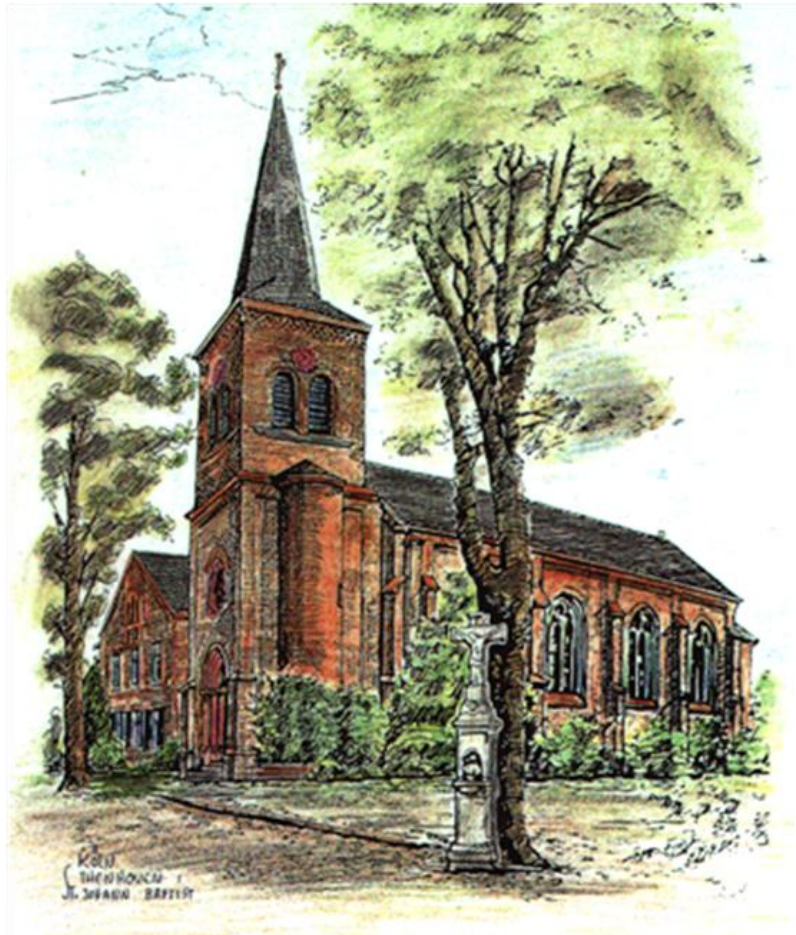




SATZUNG

Der Schützenbruderschaft
„**St. J**ohann **B**aptist“ 1992 e.V.
Köln-Roggendorf/Thenhoven

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 25. Juni 1992 in Köln-Roggendorf/Thenhoven.
Geändert auf der 70. Ordentlichen Delegiertenversammlung am 16. Januar 2018
Geändert auf der 73. Ordentlichen Delegiertenversammlung am 18. Juni 2019
Geändert auf der 78. Ordentlichen Delegiertenversammlung am 21.12.2021

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins	4
§ 2 Zweck und Ziele des Vereins	4
§ 3 Aufgaben	5
§ 4 Mitgliedschaft.....	6
§ 5 Grundsatzanforderung für eine Mitgliedschaft	6
§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	7
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft	8
§ 8 Organe	8
§ 9 Mitgliederversammlung.....	9
§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung	10
§ 11 Vorstand	10
§ 12 Aufgaben des Vorstands.....	12
§ 13 Inkrafttreten.....	13

Präambel

Das Schützenwesen mit all seinen Ausprägungen hat in Köln-Roggendorf/Thenhoven eine jahrzehntelange Tradition und ist im Bewusstsein der Bevölkerung tief verwurzelt.

Diese Tradition wurde in der Vergangenheit von der Schützenbruderschaft St. Hubertus e.V. - auch in schweren Zeiten - in hervorragender Weise gepflegt und ausgebaut.

Im Jahre 1989 hatte sich die Schützenbruderschaft St. Hubertus entschlossen, vielfachen Anregungen zu folgen und das Schützenwesen in Köln-Roggendorf/Thenhoven durch Zulassung von Schützenzügen, deren Mitglieder nicht zwingend der Bruderschaft angehören müssen, auszubauen. Diese Entscheidung hat zu einer weiteren, positiven Entwicklung der Schützen-tradition wesentlich beigetragen.

In dem festen Willen, diesen von der Schützenbruderschaft St. Hubertus aufgezeigten Weg weiter gemeinsam zu gehen, hat sich

die „St. Hubertus“ Schützenbruderschaft 1929 e.V.,
bestehend aus dem
1. Zug der "St. Hubertus“ Schützenbruderschaft und dem
2. Zug "Spielmannszug TC Deutschmeister Köln"

sowie die Schützenzüge

1. Jägerzug "Flinke Junge",
2. Jägerzug "Stolzer Adler",
Jägerzug "Edelweiß",
Artilleriezug "Fremdenlegionäre",
1. Grenadierzug "Chapeau Claque",
Sappeurzug "Bärenfang"

zur

Schützenbruderschaft „St. Johann-Baptist“ 1992 e.V.
Köln-Roggendorf/Thenhoven

zusammengeschlossen und sich die folgende Satzung gegeben.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Schützenbruderschaft St. Johann-Baptist 1992 e.V.“.

Er ist im Sinne des § 21 BGB unter diesem Namen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln unter der Registernummer VR 11161 eingetragen und hat seinen Sitz in 50769 Köln-Roggendorf/Thenhoven.

- (2) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

- (1) Der Verein ist die Dachorganisation aller im Schützenwesen tätigen Schützenbruderschaften, Schützenzüge, Tambourcorps und sonstiger Züge in Roggendorf/Thenhoven. Er versteht sich als Gesamtinteressenvertretung dieser Gruppierungen.

- (2) Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- (3) Sein Zweck ist in erster Linie

- (a) die Förderung des traditionellen Brauchtums.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Historisches Schießspiel wie beispielsweise das Vogelschießen
- die Pflege und Ausübung der Spielmannszugmusik
- das Fahnenschwenken im Sinne des Bundes der Historischen Deutschen Schützen
- Ausrichtung und Durchführung von traditionellen Brauchtumsveranstaltungen und Festumzügen

- (b) die Förderung des Sports

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Ausübung des Schießsports. Hierunter fallen die Ausübung und Ausrichtung von Wettkämpfen nach den Regeln des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften und ggf. weiterer Schützenverbände.

- (c) Die Förderung kultureller Zwecke

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Pflege und Erhaltung von historischen Kulturgegenständen wie z. B. Fahnen, Schützensilber, Urkunden und Aufzeichnungen oder sonstige Gegenstände des traditionellen Brauchtums.

(d) die Förderung der Heimat

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Überlieferung, Pflege und Leben der althergebrachten Traditionen und christlichen Werte um diese für die nachfolgenden Generationen zu erhalten.

(e) die Förderung der Jugendhilfe.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- aktive Jugendarbeit in der Form von Freizeitangeboten
- Durchführung von Jugendbegegnungen
- Durchführung von Bildungsmaßnahmen zur persönlichen und gesellschaftlichen Weiterentwicklung von Jugendlichen.

(f) die Wahrnehmung weiter Aufgaben, sofern diese dem Satzungszweck entsprechen.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus, d. h. sie erhalten keine Vergütung, sondern nur Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen Aufwendungen.

(6) Beim Ausscheiden von Mitgliedern aus dem Verein erfolgen keine Ausschüttungen. Die Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

(7) Bei der Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Köln die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke in Köln-Roggendorf/Thenhoven zu verwenden hat.

§ 3 Aufgaben

(1) Der Verein hat die Aufgabe,

- die Aktivitäten der angeschlossenen Organisationen zu koordinieren,
- der Vertretung der Gesamtinteressen aller angeschlossenen Organisationen nach innen und außen,
- das jährliche Schützen- und Volksfest zu organisieren und auszurichten,
- das Schützenheim entsprechend der vertraglichen Regelung zu verwalten und zu pflegen,
- alle angeschlossenen Organisationen bei ihren eigenen satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen,
- sonstige Aktivitäten im Sinne des Vereinszwecks durchzuführen,

- den Dienst für das Gemeinwohl zu unterstützen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle Schützenbruderschaften, Schützenzüge sowie sonstige im Schützenwesen tätigen Organisationen, die sich in Köln-Roggendorf/Thenhoven beheimatet fühlen und die sich den Grundzügen dieser Satzung und der Mitgliederordnung schriftlich unterwerfen.
- (2) Persönliche Mitgliedschaften können nicht begründet werden. Mitgliedschaften sind nur den aufgenommenen Personenvereinigungen möglich, die auch weiterhin ihr eigenes, autonomes Finanz- und Beitragswesen haben.
- (3) Anträge auf Mitgliedschaft sind schriftlich unter Angabe des Namens der Organisation, den Namen und Anschriften aller ihrer Mitglieder und unter schriftlicher Anerkennung der Satzung und nachgeordneter schriftlich verfasster Richtlinien und Ordnungen an den Vorstand zu richten. Der Vorstand ist verpflichtet, innerhalb von drei Monaten die Bewerbung zu prüfen und der Mitgliederversammlung einen Entscheidungsvorschlag zu unterbreiten. Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt durch die Mitgliederversammlung durch Zustimmung von 2/3 Dritteln der anwesenden, stimmberechtigten Delegierten.
- (4) Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 5 Grundsatzanforderung für eine Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können ausschließlich Personenvereinigungen mit Eigennamen werden, die sich den Traditionen des Schützenbrauchtums verpflichtet fühlen.

Die Personenvereinigungen sollen durch aktive Teilnahme das Schützenbrauchtum fördern und das Schützenwesen betreiben. Die Personenvereinigungen sollen für die christlichen Grundwerte eintreten und ein sportliches und ehrliches Verhalten bei der Ausübung des Schießsports zeigen.

- (2) Die Wahl der Rechtsform der Personenvereinigungen bleibt deren jeweiligen Mitgliedern freigestellt.
- (3) Die Personenvereinigungen sollen aus mindestens sieben Mitgliedern bestehen. Die Personenvereinigungen sind verpflichtet, die Grundsätze dieser Satzung, insbesondere den Zweck und die Ziele des Vereins anzuerkennen.

Darüber hinaus akzeptieren die Personenvereinigungen die auf Grundlage der Satzung beschlossenen Ordnungen und Richtlinien, die selbst nicht Bestandteil der Satzung sind, in ihrer jeweils geltenden Fassung. Sie verpflichten sich, ggf. ihre eigene Satzung anzupassen.

- (4) Jede Personenvereinigung, die Mitglied des Vereins ist, hat dem Vorstand einen verantwortlichen Ansprechpartner zu benennen. Der benannte Ansprechpartner erhält alle Informationen des Vereins für die Mitglieder der Personenvereinigung. Der Ansprechpartner ist auch für die ordnungsgemäße Abführung der Beiträge an den Verein verantwortlich.
- (5) Die Personenvereinigungen sind bei der Wahl ihres Namens und ihrer Uniform grundsätzlich frei. Der Verein behält sich jedoch vor, zur Wahrung der Einheitlichkeit des Erscheinungsbildes und um Verwechslungen zu verhindern, Auflagen zu beschließen, an die die Personenvereinigungen gebunden sind.

Die Personenvereinigungen verpflichten sich, Änderungen ihres Namens oder der Uniform dem Verein unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

- (6) Die Personenvereinigungen können in ihren Satzungen oder satzungähnlichen Bestimmungen ein Mindestalter ihrer Mitglieder festlegen. Das Mindestalter der Mitglieder darf nicht unter sechs Jahren liegen.
- (7) Die Personenvereinigungen verpflichten sich, eine altersmäßige Einteilung ihrer Mitglieder vorzunehmen. Sind entsprechend dieser Einteilung von allen Personenvereinigungen zusammen mehr als zehn Mitglieder unter 25 Jahren im Verein angemeldet, so soll von diesen ein Jungschützenmeister (sowie dessen Vertreter) gewählt werden, der als Mitglied in den erweiterten Vorstand als Jugendvertreter entsandt wird.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jede Personenvereinigung ist verpflichtet, sich aktiv für die Erfüllung der Ziele des Vereins einzusetzen, den Vereinszweck nach Kräften zu fördern, die gefassten Beschlüsse der Organe des Vereins zu beachten, die Anordnungen der Vereinsorgane, insbesondere im Zusammenhang mit dem Schießbetrieb, zu befolgen, den waffenrechtlichen Bestimmungen mit der erforderlichen Sorgfalt nachzukommen sowie die festgesetzten Beiträge zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen an den Verein zu entrichten.
- (2) Die Personenvereinigungen sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und – bei Vorliegen der Erlaubnis des Vereins – von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen.
- (3) Die Schießsportgruppe wird im Verein als hospitierendes Mitglied geführt, deren aktives und passives Wahlrecht auf die für sie relevanten zivilen Ämter innerhalb des Vereins (wie Schieß-, Platz- und Hausmeister) beschränkt ist. Für die Wahl des Vorstandes nach §26 BGB besteht ein aktives Wahlrecht. Ihr Stimmrecht ist auf den zivilen Bereich des Vereinslebens beschränkt.
Die in der Schießsportgruppe aktiven Mitglieder sind berechtigt, den Schießstand unter Beachtung der vom Verein festgesetzten Regelungen zu benutzen.

- (4) Die anderen Personenvereinigungen haben das Recht, Mitglieder bzw. Kandidaten für die Wahl der Organe des Vereins zu benennen. Allen Personenvereinigungen steht es frei, Anträge an die Organe des Vereins zu stellen.
- (5) Alle Tätigkeiten für den Verein erfolgen ehrenamtlich. Anfallende Auslagen können in angemessenem Rahmen vom Verein erstattet werden.
- (6) Der Verein erhebt von den Personenvereinigungen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Auflösung der Personenvereinigung oder durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand des Vereins zu erklären. Er wird wirksam mit dem Zugang der Erklärung. Mit dem Austritt der Personenvereinigung verlieren alle dem austretenden Mitglied angehörenden Personen in den Organen des Vereins ihre Ämter und Funktionen.
Entsprechendes gilt mit Zustellung des Ausschlussbeschlusses.
- (3) Die austretende oder ausgeschlossene Personenvereinigung hat auf das Vermögen bzw. Teile des Vermögens keinen Anspruch. Ein Anspruch auf Auseinandersetzung steht dem austretenden bzw. auszuschließenden Mitglied ebenfalls nicht zu. Die Beitragspflicht erlischt mit der Wirksamkeit des Ausscheidens aus dem Verein.
- (4) Die vorstehenden Regelungen gelten analog auch bei der Auflösung der Personenvereinigung als Organisation.
- (5) Eine Personenvereinigung kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das Mitglied das Ansehen und die Interessen des Vereins nachhaltig schädigt, wiederholt gegen die Satzung oder Beschlüsse des Vereins trotz Abmahnung verstößt oder mit den Beitragszahlungen trotz erfolgter Mahnung mehr als ein Jahr im Rückstand bleibt.
- (6) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes. In der Einladung zur Mitgliederversammlung muss der Tagesordnungspunkt „Ausschluss eines Mitgliedes“ explizit genannt sein. Der Ausschluss erfolgt, wenn 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Delegierten dem Antrag zustimmen. Dem Mitglied ist vor dem Beschluss rechtliches Gehör zu gewähren. Die Entscheidung ist dem Ansprechpartner des Mitglieds, hilfsweise dessen Vorstand, mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand im Sinne des § 26 BGB,
- der Brudermeister als Vorsitzender des Vorstands

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung als oberstes Vereinsorgan besteht aus

- von jeder Personenvereinigung zu wählenden, stimmberechtigten Delegierten,
- den stimmberechtigten Mitgliedern des Vorstands im Sinne des § 26 BGB.

Sie wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, geleitet. Sind beide verhindert, so bestimmt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.

- (2) Jede Personenvereinigung entsendet in die Mitgliederversammlung drei stimmberechtigte Delegierte, die von den Mitgliedern der jeweiligen Personenvereinigung zu wählen sind. Die Delegierten sollen für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden und sind dem Vorstand schriftlich bekannt zu geben. Bei einem Wechsel der Delegierten sind die Namen der neuen Delegierten unverzüglich schriftlich dem Vorstand mitzuteilen.
- (3) Jährlich sollen mindestens zwei ordentliche Mitgliederversammlungen durchgeführt werden.
- (4) Die Einladungen sind vom Vorstand spätestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung den Delegierten unter Angabe der Tagesordnung sowie der zur Beschlussfassung notwendigen Unterlagen zu übersenden. Die Versendung der Einladung ist auch per Mail möglich.
- (5) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Sie gilt als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht ausdrücklich festgestellt worden ist. Bei Feststellung der Beschlussunfähigkeit kann der Vorstand mit einer Frist von längstens drei Wochen erneut zu einer Mitgliederversammlung einladen, die unabhängig von der Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig ist.
- (6) Der Vorstand ist verpflichtet, zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen spätestens binnen 30 Tagen nach Eingang des Antrags auf Abhaltung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder dies unter schriftlicher Angabe des Grundes beim Vorstand beantragt.
- (7) In der Mitgliederversammlung wird grundsätzlich offen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 1/10 der anwesenden Stimmberechtigten ist geheim abzustimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Wahlen für Organe des Vereins haben immer geheim und in jeweils getrennten Wahlgängen stattzufinden. Sonstige Personalentscheidungen können, wenn nur ein Kandidat zur Wahl steht, auf Antrag in offener Abstimmung durchgeführt werden.

- (8) Zur Annahme eines Beschlusses durch die Mitgliederversammlung ist die einfache Stimmenmehrheit erforderlich, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:

- die Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Rechnungsprüfer
- die Entlastung des Vorstands
- die Wahl des Vorstands sowie der Rechnungsprüfer
- die Wahl der Mitglieder des erweiterten Vorstands
- die Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Jahresrechnung
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern
- die Beschlussfassung über den Erlass von Vorschriften, Regeln (insbesondere der Schießregeln) und der Mitgliederordnung
- die Änderung der Satzung.

Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung vorzunehmen, wenn sie vom Registergericht oder vom Finanzamt im Hinblick auf die Gemeinnützigkeit verlangt werden oder soweit sie für die Erlangung der Eintragung einer beschlossenen Satzungsänderung in das Vereinsregister zweckdienlich sind.

- die Entscheidung über die Auflösung des Vereins

- (2) Das passive Wahlrecht für Ämter, die im Zusammenhang mit dem eigentlichen Schützenwesen im engeren Sinn stehen (z.B. der Brudermeister), bleibt ausschließlich Personen aus Personenvereinigungen vorbehalten, die Uniformträger sind.
- (3) Der Vorstand ist verpflichtet, in der Mitgliederversammlung über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins zu berichten. Über die Berichte berät die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat zu Beginn der Sitzung über die Tagesordnung zu beschließen. Über alle Beschlüsse der Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- dem Brudermeister
- dem stellvertretenden Brudermeister
- dem Schatzmeister

- dem stellvertretenden Schatzmeister
 - dem Schriftführer
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung ebenso wie die Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bis zur Eintragung des neu gewählten Vorstands in das Vereinsregister bleibt der bisherige Vorstand im Amt.
- (3) Die Mitgliedschaft im Vorstand erlischt durch:
- Niederlegung des Amtes auf eigenen Wunsch
 - durch Austritt oder Auflösung der Personenvereinigung als Organisation, dem das Vorstandsmitglied angehörte
 - durch Beendigung der Mitgliedschaft bei der Personenvereinigung selbst
 - durch Abwahl des Vorstandsmitglieds
- Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit vorzunehmen. Diese Regelung gilt analog für die Mitglieder des erweiterten Vorstands.
- (4) Der Antrag auf Abwahl des Vorstands insgesamt oder eines einzelnen Vorstandsmitglieds ist nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung möglich. Ein entsprechender Beschluss ist nur rechtswirksam, wenn ihm mindestens 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Personen zugestimmt haben.
- (5) Alle Vorstandsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der einfachen Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.
- (6) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Brudermeister und ein weiteres Vorstandsmitglied, hilfsweise durch drei ordentliche Vorstandsmitglieder.
- (7) Dem erweiterten Vorstand gehören mit beratender Stimme an:
- der Schießmeister oder dessen Vertreter
 - der Platzmeister oder dessen Vertreter
 - der Jungschützenmeister oder dessen Vertreter
 - der Regimentskommandeur
 - der Regimentsspieß oder dessen Vertreter
 - je ein von jedem Mitglied zu benennendem Beisitzer
 - der jeweilige Schützen- und Jungschützenkönig
- (8) Der jeweils amtierende Pfarrer der Kirchengemeinde St. Johann-Baptist in Köln-Roggendorf/Thenhoven ist mit seinem Einverständnis Präses des Vereins. Er ist in dieser Funktion, mit beratender Stimme, Mitglied des erweiterten Vorstands.

- (9) Jede Person kann nur ein Vorstandsamt ausüben, ausgenommen hiervon sind die Königswürden und ist verpflichtet, die ihm übertragenen Aufgaben sorgfältig und unter Wahrung der Vertraulichkeit zu erfüllen.
- (10) Eine Kooptation weiterer Mitglieder in den erweiterten Vorstand ist möglich.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Dazu gehören insbesondere:
- die Verwaltung des Vereinsvermögens
 - die Ausführung aller Vereinsbeschlüsse
 - die Entscheidung über und Durchführung von Veranstaltungen, insbesondere des Schützenfestes
 - der Entwurf des Haushaltsplans und die Erstellung der Rechnungslegung
 - die Erstellung des jährlichen Tätigkeitsberichtes
 - die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen
 - die Prüfung von Anträgen auf Mitgliedschaft
- (2) Vorstandssitzungen haben in regelmäßigen Abständen, wenigstens sechs Mal jährlich, stattzufinden. Der erweiterte Vorstand soll bei Bedarf, grundsätzlich jedoch mindestens drei Mal jährlich, einberufen werden.
- (3) Der Vorsitzende repräsentiert und leitet den Verein. Er beruft und leitet Vorstands- und Mitgliederversammlungen. Bei Verhinderung des Vorsitzenden vertritt sein Stellvertreter ihn in allen Funktionen.
- (4) Der Schatzmeister ist für das Finanzwesen des Vereins verantwortlich, er hat alle Einnahmen und Ausgaben mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns aufzuzeichnen sowie Kassenbücher und Belege ordnungsgemäß zu verwalten. Ihm obliegt die Begleichung der Rechnung auf vertraglicher Grundlage oder durch Organbeschlüsse. Er hat die Konten des Vereins zu verwalten und Geldmittel risikolos und möglichst zinsgünstig anzulegen.
- (5) Der Schatzmeister hat darüber hinaus den Jahresabschluss zu erstellen, Rechnung zu legen und den Haushaltsentwurf für das folgende Jahr aufzustellen. Der stellvertretende Schatzmeister unterstützt den Schatzmeister und vertritt ihn in allen Funktionen bei dessen Verhinderung. Eine Arbeitsteilung ist nach entsprechendem Vorstandsbeschluss zu leisten.
- (6) Der Schriftführer fertigt die Protokolle und Beschlüsse aus Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlung und stellt sie termingerecht den Mitgliedern der Organe zu. Er ist für die Vollständigkeit und Richtigkeit verantwortlich. Er unterstützt den Vorsitzenden bei der Erledigung des übrigen Schriftverkehrs des Vereins.
- (7) Herausgabepflicht nach § 667 BGB

Mit Ausscheiden aus dem Amt sind Vereinsunterlagen oder –besitz (im Todesfall durch den Nachlassberechtigten) an den Verein herauszugeben.

Diese Regelung gilt für die Mitglieder des erweiterten Vorstandes sinngemäß.

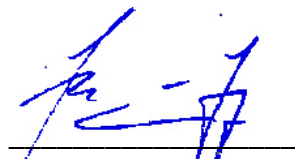
- (8) Weitere Aufgaben werden in der Aufgabenordnung Vorstand, in der jeweils gültigen Fassung, geregelt.

§ 13 Inkrafttreten

Erklärung: Wir erklären, dass die vorstehende Satzung, mit den geänderten Satzungsbestimmungen betreffend §7 (2) (Beendigung der Mitgliedschaft), §9 (6) (Mitgliederversammlung) und §10 (1) Spiegelstrich 9 (Aufgaben der Mitgliederversammlung) in der 78. Ordentlichen Delegiertenversammlung am 21. Dezember 2021 von den 31 anwesenden Stimmberechtigten mit 31 Ja - Stimmen rechtmäßig zustande gekommen ist.

Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Für den Vorstand


Brudermeister
Stellv. Brudermeister